



Ansprechpartner/in Herr Breit
Telefon 02761/938731
Telefax 02761/938785
E-Mail steffen.breit@wald-und-holz.nrw.de

Datum 13.08.2020
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-04.000/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Wenden

Gemarkung: Hünsborn

zur Änderung der Nutzungsart in Grünland und Reitplatz

mit einer Größe von: 12.900 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: 17

Flurstück/e: 107 und 249

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Wenden

Gemarkung: Hünsborn

Flur/e: 1

Flurstücke: 107, 247 und 248

mit einer Größe von: 12.900 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Keine UVP erforderlich, da Schutzgüter durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden. Die Umwandlung von Wald steht den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Breit